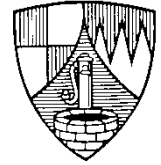


BEKANNTMACHUNG



des
Satzungsbeschlusses für den

**Bebauungsplan „Roman Hill“
der Gemeinde Gerbrunn**

Die Gemeinde Gerbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 6. März 2023 den Bebauungsplan „Roman Hill“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Roman Hill“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Gerbrunn, Bauamt, Zimmer 1.9, Rathausplatz 3, 97218 Gerbrunn während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag 8:00 - 12:00 und 14:00 - 15:30 Uhr, Mittwoch 7:30 - 12:00 Uhr, Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die vg. Unterlagen sind auch im Internet unter <https://gerbrunn.de/wirtschaft-und-standort/wohnungsbau-ortsentwicklung/> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gerbrunn, 17. Mai 2023
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister

zum Aushang am: 17. Mai 2023

abgenommen am:

Gerbrunn, den
Gemeinde Gerbrunn